

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen **ASINTRA Germany**. Die Abkürzung des Verbandes steht für „**association of international reborn artists**“.
- (2) Sitz des Verbandes ist Rendsburg/Deutschland.

§ 2 Rechtsform

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Reborn-Künstlerinnen/Reborn-Künstlern, vornehmlich aus dem deutschsprachigen Raum, jedoch nicht ausschließlich., Einzel- und Großhändler von Reborn-Bedarf, Hersteller von Reborn-Puppen und –material, Babypuppen-Modellistinnen sowie Förderer der Rebornkunst haben durch besondere Mitgliedsarten unterschiedliche Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten..
- (2) Bei dem Verband handelt es sich um eine organisierte Interessenvertretung, die keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt.
- (3) Der Verband ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.
- (4) Zur Haftungs- und Risikobegrenzung der Verbandsorgane, ist die Anmeldung als eingetragener Verein (e.V.) und die Eintragung in das deutsche Vereinsregister zu gegebener Zeit angestrebt. Der Vorstand entscheidet über den Zeitpunkt der Anmeldung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Verband verfolgt mit seiner Tätigkeit weder mittelbar noch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband fördert und vertritt die fachlichen, geschäftlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen, der Öffentlichkeit sowie der Interessengruppen untereinander.

§ 4 Ziele

- (1) Seriosität und Fairness ist die Basis vertrauensvoller Partnerschaften zwischen Kunden und den Interessengruppen des Verbandes sowie den Interessensgruppen des Verbandes untereinander. Der Verband erarbeitet und pflegt einen „Verbandskodex“, welcher grundsätzliche Verhaltensregeln beschreibt, die von jedem Mitglied anerkannt und beachtet werden müssen.
- (2) Ein weiteres Ziel des Verbandes ist es, den Bekanntheitsgrad der „Reborn-Bewegung“ in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Die Komplexität der unterschiedlichen Techniken (z.B. Mono Rooting, Micro Rooting, Macro Rooting) sowie die kunsthandwerklichen und künstlerischen Anforderungen an Reborn-Künstler sollen öffentlich bekannt und transparent gemacht werden.
- (3) Es soll darüber aufgeklärt werden, dass Rebornen ein anspruchvolles Kunsthandwerk ist. Rebornen erfordert eine ganze Reihe künstlerischer sowie handwerklicher, teilweise komplizierter Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche Sammler und Reborner gleichermaßen wegen der realistischen Ergebnisse faszinieren. Durch geeignete Maßnahmen soll der Verband dazu beitragen, dass Rebornen ein positives Image als anspruchvolles Kunsthandwerk in der Öffentlichkeit erhält.
- (4) Es besteht Einigkeit darüber, dass der potenzielle Reborn-Markt weit über den klassischen Puppensammlermarkt hinausgeht. Der Verband soll daher den Bekanntheitsgrad des Rebornens als notwendige Grundlage für die Erschließung

- sowie signifikante Belebung und Förderung neuer Absatzmärkte erhöhen. Dies bedingt insbesondere auch Marketingmaßnahmen außerhalb der etablierten Puppensammlerszene.
- (5) Um das Rebornen im Allgemeinen und die Qualität des Rebornens im Speziellen zu fördern, bietet der Verband seinen Mitgliedern, die professionelle, verbandsinterne Vermittlung aller gängigen wie auch ganz spezieller Reborn-Techniken an. Alle Aus- und Weiterbildungsangebote stehen ausschließlich Mitgliedern zur Verfügung.
 - (6) Der Verband will darüber hinaus einen Beitrag zur Weiterentwicklung neuer Reborn-Techniken leisten. Hierzu ist die Bildung von Arbeitskreisen vorgesehen (z.B. Färbetechnik für eine neue Puppenart). Eine enge Zusammenarbeit der im Verband organisierten Reborn-Künstler, Hersteller und Lieferanten gewährleistet dabei optimale und nachhaltige Ergebnisse.
 - (7) Käufer einer Reborn-Puppe sollen auf ein Höchstmaß an Qualität und Sicherheit vertrauen können. Der Verband entwickelt und unterhält hierfür ein eigenes Zertifizierungssystem. Dieses ermöglicht die unterschiedlich ausgeprägten Fertigkeiten und Fähigkeiten von Reborn-Künstlern/Künstlerinnen zu prüfen, zu klassifizieren und zu zertifizieren. Die Klassifizierung erfolgt dabei über drei unterschiedlich hohe Qualifikationsstufen. Die Zuordnung orientiert sich am Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Techniken, dem Wissensstand und der Erfahrung. Die erreichte Qualifikationsstufe wird mit einem verbandsinternen Zertifikat dokumentiert. Kunden erhalten damit eine Orientierung über den objektiv nachgewiesenen, jeweiligen Qualifikationsstand des Reborn-Künstlers/der Reborn-Künstlerin.
 - (8) Verbandsmitglieder sollen ihre persönlichen Erfahrungen und Probleme virtuell (Internet) untereinander austauschen können. Für den geregelten Austausch dieser Informationen stellt der Verband den Mitgliedern ein entsprechendes Online-Forum zur Verfügung

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Der Verband bietet vier Arten der Mitgliedschaft an:
 - a. Fördermitglied
 - b. Vollmitglied
 - c. Zertifiziertes Mitglied
 - d. Assoziiertes Mitglied
- (2) Fördermitglied kann grundsätzlich jeder werden, der die Rebornkunst, deren weitere Entwicklung sowie ein positives Image und einen größeren Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit fördern möchte. Hierbei kann es sich sowohl um eine persönliche wie auch um eine juristische Person oder Organisation handeln. Fördermitglieder besitzen Teilnahme- sowie Beratungsrechte an Sitzungen des Verbandes, verfügen jedoch nicht über Stimmrechte. Alle weiteren Vorteile und Privilegien sind der jeweils gültigen Beitragssatzung zu entnehmen. Fördermitglieder sind berechtigt, das Verbandslogo „ASINTRA-Fördermitglied“ zu Werbezwecken (z.B. Homepage, Auktionen, Anzeigen) für die Dauer ihrer Verbandsmitgliedschaft in der jeweils vorgegebenen Version sowie nach Vorgaben des Verbandes zu verwenden.
- (3) Vollmitglied kann nur eine natürliche Person werden, die Rebornen als Kunsthandwerk betreibt oder betreiben möchte. Dabei ist es unerheblich, ob sie dies haupt- oder nebenberuflich, hobbymäßig oder gewerblich betreibt oder zu tun gedenkt. Vollmitglieder besitzen uneingeschränkte Teilnahmerechte an Sitzungen

- sowie volles Stimmrecht. Alle weiteren Vorteile und Privilegien sind der jeweils gültigen Beitragssatzung zu entnehmen. Sie sind berechtigt, das Verbandslogo „ASINTRA-Vollmitglied“ zu Werbezwecken (z.B. Homepage, Auktionen, Anzeigen) für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der jeweils vorgegebenen Version sowie nach Vorgaben des Verbandes zu verwenden.
- (4) Zertifiziertes Mitglied kann jedes Vollmitglied werden, das mindestens sechs Monate dem Verband angehört und die Prüfungskriterien des Verbandes in der jeweiligen Zertifizierungsstufe nachweislich erfüllt. Die Prüfung selber erfolgt durch ein verbandsunabhängig besetztes, externes Audit-Team, die Zertifizierung selber durch die Geschäftsführung des Verbandes. Die Zertifizierung hat eine Gültigkeit von jeweils vier Jahren.. Zertifizierte Mitglieder besitzen uneingeschränkte Teilnahmerechte an Sitzungen sowie volles Stimmrecht. Alle weiteren Vorteile und Privilegien sind der jeweils gültigen Beitragssatzung zu entnehmen. Sie sind berechtigt, das Verbandslogo „Zertifiziertes ASINTRA-Mitglied“, das entsprechend der erreichten Zertifizierungsstufe vorgesehene Zertifizierungs-Logo sowie das erteilte Zertifikat zu Werbezwecken (z.B. Homepage, Auktionen, Anzeigen) für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der jeweils vorgegebenen Version sowie nach Vorgaben des Verbandes zu verwenden.
- (5) Darüber hinaus können natürliche Personen (z.B. Doll Designer), Gewerbetreibende (z.B. Shop-Betreiber, Fachmagazine) und andere Organisationen (z.B. Gilden) assoziierte Mitglieder werden, die selber keine Reborner sind, aber direkt oder indirekt dem Rebornmarkt zuzuordnen sind. Assoziierte Mitglieder sind ebenfalls an der positiven Entwicklung des Reborn-Marktes interessiert. Sie vertreten sich entweder persönlich oder werden durch einen benannten Vertreter repräsentiert. Assoziierte Mitglieder besitzen Teilnahme- sowie Beratungsrechte an Sitzungen des Verbandes, besitzen jedoch keine Stimmrechte. Sie sind berechtigt, das Verbandslogo „Assoziiertes ASINTRA-Mitglied“ zu Werbezwecken (z.B. Homepage, Auktionen, Anzeigen) für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der jeweils vorgegebenen Version sowie nach Vorgaben des Verbandes zu verwenden.

§ 6 Antrag/Aufnahme

- (1) Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsführung des Verbandes. Die formelle Anerkennung der vorliegenden Satzung, der jeweils gültigen Beitragssatzung sowie des ASINTRA-Verbandskodex´ sind Voraussetzung für die Aufnahme. Weitere Aufnahmebedingungen sind nicht zu erfüllen.
- (2) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Zustimmung zur Aufnahme hat dabei einvernehmlich zu erfolgen. Ist keine Einvernehmlichkeit herzustellen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit (z.B. per anonymisierter Online-Abstimmung). Die formelle Anerkennung der vorliegenden Satzung, der jeweils gültigen Beitragssatzung sowie des ASINTRA-Verbandskodex´ sind Voraussetzung. Weitere Aufnahmebedingungen sind nicht zu erfüllen.
- (3) Um als zertifiziertes Mitglied geführt zu werden, bedarf es der Vorlage eines gültigen ASINTRA-Zertifikates.
- (4) Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied setzt die Anerkennung der vorliegenden Satzung, der jeweils gültigen Beitragssatzung sowie des ASINTRA-Verbandskodexes. Weitere Aufnahmebedingungen sind nicht zu erfüllen.

- (5) Der Eintritt in den Verband kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

§ 7 Andere Mitgliedschaften

- (1) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind Mitgliedschaften in konkurrierenden Vereinen/Verbänden unerwünscht. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft bei ASINTRA erklärt der Antragsteller/die Antragstellerin, keine Mitgliedschaft in einem solchen Verein/Verband zu unterhalten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung kann jederzeit erfolgen und wird wirksam mit dem Tag des Kündigungseingangs. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Interessen des Verbandes, insbesondere bei Verstößen gegen den Verbandskodex, Logomissbrauch oder bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsführung
 - das Auditteam
 - die Arbeitskreise

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vollmitgliedern sowie zertifizierten Mitgliedern zusammen.
- (2) Jedes Vollmitglied sowie jedes zertifizierte Vollmitglied besitzen jeweils eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zur Mitgliederversammlung lädt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin im Namen des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
- (4) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen können haben das Recht, ihre Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied zu übertragen. Die Übertragung muss dem Vorstand spätestens vor Versammlungsbeginn schriftlich angezeigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt unter Berücksichtigung der Stimmrechte über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Vorstand, der Geschäftsführung, dem Auditteam oder den Arbeitskreisen gemäß vorliegender Satzung wahrgenommen werden. Ihr obliegt im Besonderen:
- die Wahl und Bestätigung des Vorstandes
 - die Feststellung und Genehmigung des Haushaltsplans

- die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
 - die Festsetzung außerplanmäßiger, projektbezogener Umlagen
 - die Prüfung und Abnahme der Jahresabrechnung
 - die Beauftragung des/der Kassenprüfer(s)
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Verbandes
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich anders lautender Festlegungen dieser Satzung (z.B. Satzungsänderungen) mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung näher bezeichnet sind oder, soweit es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes handelt, mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung führt ihre Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln durch. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Offene Wahlen sind zulässig, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (10) Um die Arbeitsfähigkeit der bundesweit verteilten Verbandsmitglieder zu gewährleisten und deren operative Handlungsflexibilität zu erhöhen, können Beschlüsse gemäß § 10 (5) unter Verzicht auf die Formvorgaben gemäß § 10 (6), § 10 (8) sowie § 10 (9) auch über das verbandsinterne ASINTRA-Forum per Online-Voting gefasst werden. Grundlage der gemäß § 10 (7) geforderten Zustimmungsquote ist dabei die Anzahl aller teilnehmenden Mitglieder.
- (11) Fördermitglieder sowie assoziierte Mitglieder besitzen ein Teilnahme- und Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (12) Ebenfalls Teilnahme- und Beratungsrecht besitzen die Geschäftsführung des Verbandes sowie Funktionsträger im Sinne der vorliegenden Satzung, die nicht Verbandsmitglieder sind (z.B. externe Auditoren). Sie sind jedoch ebenfalls nicht stimmberechtigt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern:
- dem/der Vorsitzenden des Vorstandes
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
 - dem Vorstand internationale Angelegenheiten
- (2) Je nach Bedarf und Notwendigkeit kann der Vorstand um einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden (z.B. bei Beantragung der Vereinseintragung ins Vereinsregister).
- (3) Zur Beratung besonderer Fragen kann der Vorstand jeweils sachverständige Personen hinzuziehen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und der(die) Geschäftsführer(in) vertreten den Verband in allen öffentlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Verbandes werden von einem/r Geschäftsführer/in geleitet. Ihm/ihr obliegt insbesondere die Verwaltung der Mitglieder, der Einnahmen und Ausgaben sowie die Planung und Organisation von Veranstaltungen des Verbandes gemäß den Festlegungen der vorliegenden Verbandssatzung und der jeweiligen Mitgliederbeschlüsse. Er/Sie ist berechtigt, ihm übertragene und in seiner Verantwortung stehende Aufgaben verbandsintern sowie extern zu delegieren.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestimmt und entlassen. Vertragspartner für die Übernahme der Geschäftsführung kann hierbei auch eine juristische Person sein. In diesem Falle stellt die juristische Person den/die mit dem Vorstand abzustimmenden Geschäftsführer/in.
- (3) Bestimmte Geschäfte bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Hierüber bestimmt der Vorstand, der diese im Bedarfsfalle in einer entsprechenden Geschäftsordnung festlegt.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Er/Sie hat kein Stimmrecht.

§ 13 Auditteams

- (1) Die Prüfung von Vollmitgliedern zum Zwecke der Zertifizierung wird durch Auditteams durchgeführt.
- (2) Die Bestellung der Auditoren und die Zusammenstellung der Auditteams erfolgt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand..
- (3) Je nach Bedarf werden ein oder mehrere Termine im Jahr als Prüfungstermine festgelegt. Die Prüfungsorte können den regionalen Anmeldeschwerpunkten angepasst werden.
- (4) Die Prüfungen bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Prüfungskriterien, der Prüfungsumfang sowie der Prüfungsablauf werden durch einen Arbeitskreis des Verbandes erarbeitet, dokumentiert und gepflegt.
- (5) Das Auditteam wählt im Bedarfsfalle einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die die Ansichten und Erfahrungen der Auditoren in der Mitgliederversammlung vertritt.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Je nach Bedarf werden z.B. für die Formulierung von Standards, die Erprobung neuer Techniken, das Erarbeiten von Auditgrundlagen u.a. Arbeitskreise (AK) gebildet. Die Entscheidung über die Bildung von Arbeitskreisen sowie die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt in Abstimmung mit Vorstand und Mitgliedern.
- (2) Bei der Bildung von Arbeitskreisen werden sowohl die örtlichen Verfügbarkeiten als auch die persönlichen Neigungen der Mitglieder berücksichtigt.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeitskreise stehen allen Mitgliedern über das ASINTRA-Forum, angebotene Seminare oder die Mitgliederversammlungen zur Verfügung.

- (4) Soweit erforderlich, wählen die Arbeitskreise aus ihrer Mitte einen Sprecher, der den jeweiligen Arbeitskreis verbandsintern repräsentiert. Insbesondere nehmen die Sprecher der Arbeitskreise zur Berichterstattung an den Mitgliederversammlungen persönlich teil.

§ 15 Beiträge/Umlagen

- (1) Die aus den Verbandsaktivitäten des Verbands erwachsenden Kosten sind von den allen Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge für die unterschiedlichen Mitgliedschaften sind verschieden hoch. Über die Höhe, die Zahlungsmodalitäten und die damit verbundenen Vorteile wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlungen entschieden. Sie sind in einer gesonderten „Beitragsatzung“ festgelegt.
- (3) Projektbezogene Aufwendungen können darüber hinaus sind nur von den Vollmitgliedern und zertifizierten Mitgliedern zu tragen. Über projektbezogene Aufwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind bis zum 31. Januar eines jeweils laufenden Jahres fällig. Stundungen oder Zahlung in Raten sind auf Antrag möglich. In besonders begründeten Fällen kann Beitragserlass gewährt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfalle der Vorstand.

§ 16 Controlling

- (1) Die Haushalts-, Kassen- und Buchführung wird einmal im Jahr durch einen Beauftragten/eine Beauftragte der Mitgliederversammlung geprüft. Der Prüfer/die Prüferin darf nicht dem Vorstand und nicht der Geschäftsführung angehören.
- (2) Bei der Anlage des Vermögens des Verbands ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Insbesondere ist auf unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 17 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband Vorname, Name, Künstler-/Firmenname, seine jeweils aktuelle Adresse, sein Geburtsdatum, Telefon-/Faxnummer, E-Mail und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einer EXCEL-Datei (Mitgliederverwaltung), einem mandantengeschützten Buchhaltungssystem sowie in Teilen dem verbandsinternen Forum gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Namen und Adressen von Interessenten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) ASINTRA informiert über das verbandseigene Forum, seine Homepage sowie in Form von Newslettern, Pressemitteilungen und Beiträgen für die Presse über besondere Ereignisse, Anlässe und Projekte auch unter Nennung einzelner Namen beteiligter Mitglieder. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des

Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden dann auch von der Homepage des Verbands entfernt.

- (4) Zum Zwecke der Kommunikation untereinander, steht allen Mitgliedern über das verbandsinterne Forum eine verkürzte Mitgliederliste mit Namen, Adresse und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung, der Beitragssatzung oder Auflösung des Verbands sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung oder bei Online-Abstimmungen per Rundmail und im Forum bekannt zu geben.
- (2) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung oder der Beitragssatzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, bei Online-Abstimmungen der teilnehmenden, Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Versammlung $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen oder nehmen bei der ersten Online-Abstimmung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung/Abstimmung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen, bei Online-Abstimmungen der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird je nach Beschluss der Mitgliederversammlung entweder dem Rechtsnachfolger übertragen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, dem Sozialfond des Deutschen Kunsthandwerks e. V.

Der Satzung in der vorliegenden Fassung wurde gemäß § 10 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2012 in Bad Sooden-Allendorf zugestimmt.

Bad Sooden Allendorf, den 25.02.2012

Für die Richtigkeit des Inhaltes und der Abstimmung:

Günther, Jana
-Vorstandsvorsitzende-

Konhäuser, Ursula
-Vorstand Internationale Angelegenheiten-